



Philippinen Eheschließung II



Lexilog-Suchpool



Gz.: RK 520.42
Stand: Oktober 2019 (RK-1)

Merkblatt zur Eheschließung zwischen deutschen und philippinischen Staatsangehörigen auf den Philippinen

Bei einer Eheschließung auf den Philippinen sind alle damit zusammenhängenden Informationen bei der philippinischen Stelle einzuholen, bei der die Eheschließung erfolgen soll, bzw. bei dem deutschen Standesamt, soweit es um für die Eheschließung benötigte Dokumente für den/die deutsche(n) Verlobte(n) geht.

Eine in den Philippinen **rechtsgültig** geschlossene Ehe ist auch in der Bundesrepublik Deutschland wirksam. Davon zu unterscheiden ist die Beweiskraft der Urkunde über die Eheschließung.

Die Legalisation für philippinische Urkunden ist seit 2001 eingestellt, das Haager Apostille-übereinkommen ist im Verhältnis zwischen Deutschland und den Philippinen nicht anzuwenden, da Deutschland gegen den Beitritt der Philippinen Einspruch eingelegt hat ► [siehe hierzu unter "Wichtige Informationen" – Seite 4](#). Eine deutsche Behörde, der die Heiratsurkunde vorgelegt wird (z. B. Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung), kann deshalb eine Überprüfung der Urkunde verlangen. Die Entscheidung trifft die jeweilige deutsche Behörde. Besteht kein Wohnsitz in Deutschland, empfehlen wir, über die deutsche Auslandsvertretung am Wohnort einen Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung zu stellen ► [siehe hierzu unter "Wichtige Informationen" – Seite 4](#).

Bei entsprechender Ermächtigung sind in den Philippinen zur Eheschließung befugt:

- Geistliche aller Konfessionen (Priester, Imam, Rabbi), wenn einer der Eheschließenden der entsprechenden Konfession/Religion angehört,
- Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen des Gerichtswesens innerhalb ihres Amtsbezirks,
- Bürgermeister und Bürgermeisterinnen innerhalb ihres Amtsbezirks.

Bitte klären Sie im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit der Eheschließung ab, ob die für die Trauung vorgesehene Person über die notwendige Ermächtigung verfügt. Haben Sie bereits an einem anderen Ort zivilrechtlich die Ehe geschlossen und möchten auf den Philippinen nur den kirchlichen Segen erhalten, müssen Sie den Geistlichen ausdrücklich darauf hinweisen, weil sonst die Dokumente für die zivilrechtlich gültige Eheschließung verlangt werden.

1. Für die Vorbereitung und Abwicklung einer Eheschließung während einer Urlaubsreise sind mindestens 4 - 5 Wochen zu veranschlagen, vorausgesetzt der/die deutsche Verlobte hat das - vom zuständigen Standesamt in Deutschland ausgestellte – **Ehefähigkeitszeugnis** ("*Certificate of No Impediment to Marriage*" - siehe Seite 2) mitgebracht und muss dieses nicht erst noch beschaffen.
2. Voraussetzung für eine gültige Eheschließung nach philippinischem Recht ist eine gültige Heiratslizenz, **Marriage License**, die mindestens 10 Tage vor dem Heiratstermin beim philippinischen Standesamt zu beantragen ist (meist am Trauungsort → in der Regel der philippinische Wohnort eines der Eheschließenden). Eine Heiratslizenz ist 120 Tage gültig. Eine ohne "*Marriage License*" geschlossene Ehe ist ungültig.

Deutsche Staatsangehörige müssen in der Regel für die Erteilung einer **Marriage License** folgende Unterlagen vorlegen:

- Reisepass
 - Geburtsurkunde (möglichst auf internationalem Formular oder mit englischer Übersetzung) und legalisiert durch die philippinische Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) im Herkunftsland der Urkunde.
 - Ist einer oder sind beide Verlobte zwischen 18 und 21 Jahren alt, müssen die Eltern oder der Vormund der Eheschließung zustimmen, es sei denn, die/der unter 21 Jahre alte Verlobte war schon einmal verheiratet. Wurde die Erklärung in einer Fremdsprache abgegeben, ist eine Übersetzung in die englische Sprache beizufügen.
 - Ist einer oder sind beide Partner zwischen 21 und 25 Jahre alt, ist eine Erklärung der Eltern oder des Vormunds beizubringen, dass ihr Rat zu der beabsichtigten Eheschließung eingeholt wurde. Wurde die Erklärung in einer Fremdsprache abgegeben, ist eine Übersetzung in die englische Sprache beizufügen.
 - Bei Geschiedenen: Scheidungsurteil, legalisiert durch die philippinische Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) im Herkunftsland der Urkunde, mit englischer Übersetzung.
 - Bei Verwitweten: Sterbeurkunde des/der verstorbenen Ehepartners oder -partnerin (möglichst auf internationalem Formular oder mit englischer Übersetzung) und legalisiert durch die philippinische Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) im Herkunftsland der Urkunde.
 - Das Ehefähigkeitszeugnis (*Certificate of No Impediment to Marriage* oder *Certificate of Legal Capacity to Contract Marriage*) ► [siehe hierzu unter "Wichtige Informationen" – Seite 4.](#)
3. Die philippinischen Behörden verlangen zu dem Ehefähigkeitszeugnis eine von der Botschaft ausgestellte konsularische Bescheinigung, das sogenannte **"Consular Certificate of Legal Capacity to Contract Marriage"**.

Um die oben genannte konsularische Bescheinigung zu erhalten, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Einreichung und Abholung bei der Botschaft in Manila:**

Für die Ausstellung muss das Original des deutschen Ehefähigkeitszeugnisses vorgelegt werden (Überbeglaubigungen sind nicht erforderlich). Die Gebühr hierfür beträgt 25,00 Euro, zahlbar in der Landeswährung (PHP) in bar oder mit (Visa/MasterCard) in Euro. Die Bearbeitungszeit bei **persönlicher Abgabe und Abholung** durch Sie bzw. Ihre/n philippinische/n Verlobte/n oder eine bevollmächtigte Person beträgt **zwei** Arbeitstage. Besuchszeiten sind: Montag bis Freitag – außer an Feiertagen – von 08.00 Uhr bis 09.30 Uhr. Eine Terminvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

Vorzulegen sind: Das gültige deutsche Ehefähigkeitszeugnis im Original (bei Bevollmächtigte außerdem: Vollmacht und Ausweis der bevollmächtigten Person - z. B. Reisepass/Führerschein).

Sofern die Abholung der konsularischen Bescheinigung **nicht** persönlich oder durch die bevollmächtigte Person erfolgen kann, besteht die Möglichkeit der Übersendung mit dem Kurierservice "2Go" an eine Anschrift auf den Philippinen (der dazu erforderliche Umschlag mus bei der persönlichen Abgabe in der Botschaft durch Sie bzw. Ihre/n philippinische/n Verlobte/n oder eine bevollmächtigte Person beschriftet werden). Das Risiko für die Übersendung tragen Sie.

Die Zustellgebühr in Höhe von PhP 170,00 muss an den Boten der Firma "2Go" am Tage der Zustellung/Übergabe bezahlt werden (Barzahlung/Cash On Delivery).

Sie können der Botschaft das originale Ehefähigkeitszeugnis auch zusenden. Bitte beachten Sie in diesem Fall Folgendes:

b) Übersendung aus Deutschland und Rücksendung nach Deutschland:

Um den Verlust Ihrer Unterlagen und lange Postlaufzeiten zu vermeiden, wird anheimgestellt, ein Kurierserviceunternehmen (z. B. DHL/FedEx/UPS etc.) in Anspruch zu nehmen. Die Sendung sollte an die Hausanschrift der Botschaft adressiert sein.

Bitte verpflichten Sie sich in Ihrem Anschreiben zur Übernahme der Kosten (Gebühren sowie Porto von insgesamt Euro 30,00) und fügen eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) bei. Die Gebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt. Die Rechnung können Sie bei Ihrer Bank in Deutschland begleichen. Ein Überweisungsvordruck wird hierfür zur Verfügung gestellt (Bearbeitungs- und Postlaufzeiten ab Eingang: 3 bis 4 Wochen).

4. Bei der Eheschließung müssen zwei Zeugen zugegen sein.
5. Die Verlobten sollen über ausreichende Englischkenntnisse verfügen.
6. Es wird empfohlen, sich nach der Trauung neben dem Original der Heiratsurkunde auch mindestens eine beglaubigte Ausfertigung (true certified copy) durch das zuständige örtliche Standesamt aushändigen zu lassen. Lassen Sie sich möglichst vom Standesamt die Weiterleitung der Eintragung der Eheschließung an die Philippine Statistics Authority (PSA – früher: NSO) bestätigen. Nach ca. 30 Tagen (es kann allerdings auch erheblich länger dauern) sollte die Eheschließung ebenfalls bei der PSA registriert sein. Es ist unbedingt anzuraten, sich dann von der PSA eine oder mehrere beglaubigte Abschrift/en auf – farbigem - Sicherheitspapier (Security Paper SECPA) zu beschaffen.

Philippine Statistics Authority (PSA)
Civil Registry Division
Vibal Building
Corner EDSA and Times Street
West Triangle
1104 Quezon City, Metro Manila
<http://www.psa.gov.ph>

Hinweise zum ehelichen Güterrecht auf den Philippinen

Am 29.01.2019 sind zwei EU-Verordnungen ([EuGüVO](#) und [EuPartVO](#)) in Kraft getreten, die regeln, welches Recht zur Bestimmung des Güterrechts in der Ehe bzw. Partnerschaft anzuwenden ist. Haben die Eheleute keine Rechtswahl getroffen, unterliegt ihr Güterstand dem Recht des Staates, in dem sie ihren ersten gemeinsamen Aufenthalt haben oder hatten, und zwar grundsätzlich unwandelbar. Das kann auch ein Nicht-EU-Mitgliedsstaat sein. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/anwendbares-queterrecht>.

Nach philippinischem Recht (*Art. 80 Family Code*) wird philippinisches Ehegüterrecht für Besitz auf den Philippinen angewendet, soweit nicht in einem Ehevertrag eine andere Bestimmung getroffen wurde bzw. beide Ehegatten Ausländer sind. Bei ehelichem Wohnsitz auf den Philippinen würde also nach beiden Heimatrechten für das auf den Philippinen gelegene Vermögen philippinisches Recht zum Zug kommen (dies kann sich z. B. bei einer Scheidung auswirken).

Gesetzlicher Güterstand ist im philippinischen Recht die 'Absolute Community', also Gütergemeinschaft, d. h. die Vermögensbestandteile beider Ehegatten werden gemeinsames Ei-

gentum. Nach philippinischem Recht muss ein anderer Güterstand **vor** Eheschließung vereinbart werden, nach deutschem Recht ist dies jederzeit möglich.

Wird ein anderer Güterstand gewünscht, wird nachdrücklich empfohlen, sich für den deutschen Rechtsbereich durch erfahrene Notare oder Notarinnen, für den philippinischen Rechtsbereich durch Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen beraten zu lassen und einen Ehevertrag ggf. mit Rechtswahl **vor** Eheschließung **in Deutschland** abzuschließen. Die philippinischen Behörden erkennen diesen an, wenn eine Übersetzung in die englische oder philippinische Sprache beigelegt ist.

Der Ehevertrag entfaltet gemäß Art. 77 des philippinischen Familiengesetzbuches gegenüber Dritten nur Wirkung, wenn er bei den zuständigen Behörden registriert wurde. Zu diesem Zweck ist **vor** Eheschließung eine Ausfertigung des Ehevertrags mit Übersetzung beim Standesamt einzureichen und nach erfolgter Trauung zusammen mit der Bescheinigung über die Eheschließung zur Eintragung beim Standesamt vorzulegen. Der Abschluss des Ehevertrages sollte auch in der Heiratsurkunde vermerkt werden. Gleiches gilt für die Eintragung im 'Register of Property', das dem deutschen Grundbuch entspricht, damit das Bestehen eines Ehevertrags ggf. auf dem Landtitel vermerkt wird. Das 'Register of Property' wird entweder beim Amtsgericht am hiesigen Wohnort oder dem Standesamt geführt.

Auch nach deutschem Recht ist für Wirkung gegenüber Dritten gem. § 1412 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) eine Eintragung im Güterrechtsregister erforderlich.

Wichtige Informationen:

Die Botschaft hat die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen mit größter Sorgfalt für Sie zusammengestellt. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass die Botschaft für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen kann.

Das deutsche Ehefähigkeitszeugnis hat eine Gültigkeit von (sechs) 6 Monaten. Daher wird auch die konsularische Bescheinigung bis zum Ablaufdatum des Ehefähigkeitszeugnisses ausgestellt.

Die Honorarkonsulin in CEBU CITY und DAVAO CITY sind zur Ausstellung des '**Consular Certificate of Legal Capacity to Contract Marriage**' ermächtigt. Ihre Kontaktangaben lauten:

Dr. Franz Seidenschwarz

Ford's Inn, AS Fortuna Street, Corner Banilad Road, 6000 Cebu City

0063/ (0)929 667 63 86 (Smart)

E-Mail: cebu@hk-diplo.de

Klaus Döring

University of Southeastern Philippines, Institute of Languages and Creative Arts, Science Bldg.,

2nd floor, Room E208, Obrero Campus, Inigo Street, Davao City 8000, Philippines

0063 82 227 17 61

E-Mail: davaocity@hk-diplo.de

Folgende Merkblätter befinden sich auf der Webseite der Botschaft:

- ▶ Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses
- ▶ Certificate of No Impediment to Marriage for German Partner
- ▶ Legalisation und Urkundenprüfung in den Philippinen
- ▶ Eintragung der Ehe im Eheregister

Die **Besuchszeiten** der Botschaft sind: Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 08.00 bis 09.30 Uhr Ortszeit

E-Mail: info@mani.diplo.de